



Bayerische Staatskanzlei
Abt. Gesetzgebung und Recht, Streitkräfte (B II)
Herrn Dr. Alexander Hirschberg
Franz-Josef-Strauß-Ring 1
80539 München

Stellungnahme des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege e.V. zur Verbandsanhörung Erstes Modernisierungsgesetz zu § 13, 3. b)

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

da der Bayerische Landesverein für Heimatpflege e.V. den Einsatz für einen sorgfältigen und schonenden Umgang mit der Kulturlandschaft und der Baukultur seit seiner Gründung 1902 zu seinen Aufgaben zählt, möchte er zur aktuellen Verbandsanhörung des Ersten Modernisierungsgesetzes eine Stellungnahme abgeben:

Ausgangssituation:

Das neue Gesetz sieht im § 13 Weitere Änderung der Bayerischen Bauordnung, 3. b) vor, Nr. 5 des Art. 81 Abs.1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) aufzuheben. Davon ist die örtliche Bauvorschrift der Freiflächengestaltungssatzung betroffen, die für Kommunen ein wichtiges Planungsinstrument zur qualitätsvollen Gestaltung von Freiräumen in den Ortsbildern darstellt.

Problematik:

Der Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO ermöglicht es Kommunen bisher, Freiflächengestaltungssatzungen zu erlassen. Sie sind notwendig, um konkrete Vorgaben zur Art und Anzahl der zu pflanzenden Bäume, zur Verwendung wasserdurchlässiger Bodenbeläge sowie zur Gestaltung von Einfriedungen und Vorgärten festlegen zu können. Auch das Anlegen von sogenannten „Schottergärten“ kann damit verhindert werden.

Die Gestaltung von Einfriedungen wird im geplanten Modernisierungsgesetz in den Art 81 Abs. 1 Nr. 1 übertragen. Ob die Anforderung an die äußere Gestaltung im Art 81 Abs. 1 Nr. 1 beispielsweise auch die Höhe einer Einfriedung umfasst, ist unklar. Das Ziel einer größtmöglichen Vermeidung von Versiegelung unbebauter Flächen soll zukünftig im Art 7, Abs.1, Satz 2 festgelegt werden. Ein Mindestmaß an versiegelten Flächen festzulegen, ist aus ökologischer Sicht sinnvoll, reicht aber nach Ansicht des Bayerischen Landesvereins für Heimatpflege nicht aus, um unsere identitätsstiftenden Ortsbilder zu stärken.

Mit der Streichung der Nr. 5 des Art. 81 Abs.1 BayBO und der Aufhebung bestehender Freiflächengestaltungssatzungen verlieren die Kommunen die Möglichkeit, über Freiflächengestaltungssatzungen nachhaltige Durchgrünungen und qualitätsvolle Freiflächengestaltungen in den unbebauten öffentlichen und privaten Flächen sicherzustellen.

Damit würden auch unsere althergebrachten Orts- und Stadtbilder geschwächt werden. Eine qualitätsvolle Grünordnung trägt zudem wesentlich zum Wohlbefinden der Bevölkerung und der zukünftigen Generationen in ihren Quartieren bei.

Zudem wurde die Freiflächengestaltungssatzung in die Musterbauordnung aufgenommen, damit die Frage der Freiraumqualität, die Klimaanpassung, die Biodiversität, sowie der Umgang mit Wasser auch als Hochwasserschutz als Frage unserer Überlebensqualität in den Städten wirklich beachtet wird.

Eine Entbürokratisierung kann nicht einhergehen mit einer Verschlechterung von Freiraumqualitäten. Gesetzesänderungen sollen zu Verbesserungen führen.

Ergebnis:

Aufgrund der vorgebrachten Einwände und Bedenken rät der Bayerische Landesverein für Heimatpflege dringend, im § 13, 3. b) des Ersten Modernisierungsgesetzes Bayern von einer Aufhebung der Nr. 5 des Art. 81 Abs. 1 BayBO abzusehen, damit die Kommunen nach wie vor die Möglichkeit haben, eine qualitätsvolle Freiflächengestaltungssatzung zu erlassen.

München, 09.07.2024

Vinzenz Duffer

Dr.-Ing. Vinzenz Duffer
Architekt, Abteilung Baukultur